



Betreuer/innen-  
Weiterbildung **SÜD**



Betreuer/innen-  
Weiterbildung



## Newsletter Betreuung 01/18 – August 2018

Hier ist Ihr **aktueller** Newsletter Betreuung 01/18 - August 2018 als PDF-Datei zum herunterladen:  
[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1\\_18.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1_18.pdf)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier für Sie unser Sommer-Newsletter Betreuung.

Zuvor möchten wir wieder zwei häufig gestellte Fragen beantworten, eine Erklärung zum Datenschutz und einen Tipp geben:

1. Ja, Sie dürfen den Newsletter gerne weitersenden.
2. Ja, es gibt jetzt ein Newsletter-Archiv. Hier finden Sie alle unsere Newsletter seit 2013:  
[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NLArchiv.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NLArchiv.pdf)
3. **Datenschutzerklärung:** Ihre Daten sind bei uns gem. EU-DSGVO und BDSG-neu sicher. Allerdings ist hier nicht mehr nachvollziehbar wann sich wer für unseren Newsletter angemeldet hat. Gespeichert ist hier lediglich Ihre E-Mail-Adresse. Wenn Sie selbst Ihren Namen und Vornamen bei der Anmeldung angegeben haben, sind diese Daten ebenfalls gespeichert. Sonstige Daten liegen hier nicht vor. Wenn Sie keine weiteren Newsletter von uns erhalten möchten, können Sie sich am Ende des Newsletters austragen und Ihre E-Mail-Adresse wird automatisch gelöscht.
4. Diesen Newsletter können Sie kaum an einem Tag für sich auswerten.

**Tipp:** Lesen Sie das Inhaltsverzeichnis, um einen Überblick zu erhalten. Speichern Sie sich die PDF-Version auf Ihrem Desktop und bearbeiten Sie ihn dann, wenn Sie Lust und Zeit dazu haben. Viel Erfolg!

INHALT:	Seite
1. <b>Betreuungsrechtreform – (kein) Land in Sicht?!</b>	1
2. <b>Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – viel Lärm um nichts?!</b>	2
3. <b>Rückforderung von zu viel gezahlter Vergütung – Vertrauensschutz?</b>	6
4. <b>Einkaufen? Aufgabenkreis des Betreuers?</b>	8
5. <b>Lehrgangstarts 2018/2019.</b>	8
6. <b>LG Hamburg: Online-Kontoauszüge bei der Rechnungslegung zulässig!</b>	9
7. <b>LG Bielefeld und LG Kassel: Schonvermögensgrenze für Betreuervergütung bei 25.000/30.000 €!</b>	11
8. <b>Soziotherapie – die vergessene Hilfeleistung.</b>	12
9. <b>Wie lange müssen Betreutenakten archiviert werden? TEIL 1: Die Papierakte.</b>	13
10. <b>Rechnungslegung und „Selbstverwaltungserklärung“.</b>	14
11. <b>Bayerisches Kabinett entschärft Psychiatriegesetz (BayPsychKHG)!</b>	14
12. <b>38 Prozent mehr psychische Diagnosen bei jungen Erwachsenen!</b>	15
13. <b>BGH: Beteiligung des Verfahrenspflegers an Betreutenanhörung.</b>	15
14. <b>BVerfG: 5-Punkt/7-Punkt-Fixierung über 1/2 Stunde ist richterlich genehmigungsbedürftig!</b>	15
15. <b>Studie legt Psychopharmaka-Missbrauch in Pflegeheimen nahe!</b>	16
16. <b>Mindestlohn wird erhöht.</b>	16
17. <b>Bankenkrach?!</b>	17
18. <b>Neue Weiterbildungen 2018/2019.</b>	17
	18

19. Was macht ein/e Nachlasspfleger/in?	19
20. LSG Stuttgart: Hörbehinderte haben Ansprüche auf Kostenübernahme eines Telefonklingelnders!	20
21. „Newsletter Betreuung“ jetzt auch wöchentlich oder monatlich!	20
22. BGH: Verfahrenspflege und Akteneinsicht.	21
23. SG Dresden: Annahme von Originalunterlagen darf nicht verweigert werden.	21
24. BGH: Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers.	22
25. LSG Bayern: Wohnungssuche durch den Betreuer?	22
26. Zahnersatz: Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Betreuung.	22
27. SG Heilbronn: Auslandsaufenthalt - Grundsicherung gestrichen!	23
28. Neuer Rentnerausweis.	23
29. LG Hamburg: Bank erkennt Vollmacht nicht an und muss Kosten des Betreuungsverfahrens übernehmen!	23
30. FG Münster: Bürodienstleistungen einer Betreuungsbüro GbR an die Betreuer umsatzsteuerpflichtig!	23
31. Vorgestellt: neue Dozentin aus Recklinghausen - Carina Bielstein.	24
32. Beitragsschulden im Krankenkassenrecht ...	24
33. LG Hamburg: Tötung auf Verlangen - freiverantwortlicher Suizid!	24
34. SG Mainz: Sozialamt muss auch Kosten für Grabstein übernehmen.	25
35. VGH Mannheim: Betreuer muss Beerdigungskosten für Betreuten übernehmen.	25
36. BGH: Kein Zwangsgeld gegen Erben des Betreuers.	26
37. „Zweites Standbein“ für Berufsbetreuer.	26
38. Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung jetzt online möglich.	27
39. BetreuungApp – immer aktuell informiert sein.	28
40. Literaturtipp: Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen (kostenlos hier)	28
41. Termine	29
42. Impressum	30

## Newsletter Betreuung 01/18 – August 2018

Als PDF: [www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1\\_18.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1_18.pdf)

### 1. Betreuungsrechtsreform – (kein) Land in Sicht?!

#### Rückblick:

Der Gesetzesentwurf zum Ehegattenvertretungsrecht und zur 15%igen Erhöhung der Betreuervergütung zum 01.10.2017 wurde aufgrund der Widerstände ALLER Bundesländer 2017 nicht mehr im Bundesrat behandelt. Als Begründung wurde u.a. darauf hingewiesen, dass man die Ergebnisse der vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchungen abwarten wolle. Diese liegen seit Herbst 2017 vor. "Im Hinblick auf die Entwicklung der Vergütung in vergleichbaren Berufen seit 2005 kommt eine Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer, etwa durch Anhebung der Stundensätze, in Betracht." So lautet die Handlungsempfehlung Nr. 54 des Forschungsprojektes „Qualität in der rechtlichen Betreuung“.

Hier die Zusammenfassungen:

#### Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ – Zentrale Ergebnisse:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Zusammenfassung\\_Forschungsvorhaben\\_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Zusammenfassung_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

#### Qualität in der rechtlichen Betreuung – Kurzfassung:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Kurzfassung\\_Qualit%C3%A4t\\_Betreuung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Kurzfassung_Qualit%C3%A4t_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Mit der Bundestagsneuwahl sind aber alle Gesetzesvorlagen hinfällig geworden (Diskontinuitätsprinzip). Diese müssen nach der Neukonstituierung des Bundestages komplett neu eingebracht werden. Aufgrund der langen Koalitionsverhandlungen wurde die neue Regierung erst am 14.03.2018 neu gebildet und Katharina Barley (SPD) übernahm das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und damit die Verpflichtungen des Koalitionsvertrages.

Zum Betreuungsrecht heißt es darin:

„Politische Partizipation:

Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.“

Familien- und Abstammungsrecht:

Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Familiengerichten und streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern an. Wir wollen Ehepartnern ermöglichen, im Betreuungsfall füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, ohne dass es hierfür der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers oder der Erteilung einer Vorsorgevollmacht bedarf.

Betreuungsrecht und Selbstbestimmung:

Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren und das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern. Im Einzelnen wollen wir den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken. Für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wollen wir ebenfalls zeitnah Sorge tragen.“

**Hier der Koalitionsvertrag:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Koalitionsvertrag18.pdf>

Das Justizministerium hat sich Anfang des Jahres 2018 an die Verbände des Betreuungswesens gewandt, um deren Einschätzung zu den vorliegenden Studien zu erhalten.

Der Betreuungsgerichtstag (BGT) hat auf die Nachfrage des Bundesministeriums zum anstehenden Reformprozess im Betreuungsrecht u.a. geäußert: „Die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche und berufliche Betreuung sind den Qualitätszielen entsprechend grundlegend zu verbessern.“

**Mehr dazu hier sowie die Stellungnahme des BGT e.V.:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=70389460>

Der BdB (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) hat die Gelegenheit genutzt und dazu folgende Forderungen aufgestellt und schlägt u.a. vor, eine Betreuerkammer zu errichten, welche den Zugang zum Beruf steuert und die Berufsbetreuer/innen beaufsichtigt:

Sofortforderungen:

- Vergütung: 24 Prozent mehr Zeit (die Zahl der vergüteten Stunden muss von 3,3 auf 4,1 angehoben werden) und 25 Prozent mehr Geld (Anhebung der Vergütung in der obersten Stufe von 44 auf 55 Euro pro Stunde, in den übrigen Stufen entsprechend)
- Qualität: gesetzliche Festlegung einheitlicher Eignungskriterien für Berufsbetreuer/innen

Langfristige Maßnahmen:

- Strukturreform des gesamten Vergütungssystems in der laufenden Legislaturperiode (2017-2021)
- Rahmenbedingungen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention anpassen
- Errichtung einer Betreuerkammer, die den Berufszugang steuert, eine verbindliche Berufsordnung erlässt sowie die beruflich tätigen Betreuer/innen beaufsichtigt
- Betreuungsbehörden zu eigenständigen und unabhängigen Fachbehörden machen

**Mehr dazu hier sowie die Stellungnahme des BdB e.V.:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=71286299>

Die 89. Konferenz der Landesjustizminister\*innen fand vom 6. Bis 7. Juni 2018 auf der Wartburg in Eisenach statt. Mitglieder des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB) aus ganz Deutschland begrüßten dabei in Bauarbeiterbekleidung die Justizminister\*innen der Länder an der Zufahrtsstraße zur Wartburg und machten dabei auf ihre Forderungen, teilweise begründet auf die nunmehr vorliegenden Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, aufmerksam. Große Enttäuschung verursachte der Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur „Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht und qualitätsorientierte Anpassung der Vergütung“

Mit Konferenzbeschluss zur Betreuungsrechtsreform haben die Justizminister von Bund und Ländern die Eckpunkte für den anstehenden Reformprozess des Betreuungsrechts gesetzt:

1. Es soll eine deutliche Reduzierung der Betreuzahlen geben. Eine Betreuerbestellung soll das „ultima ratio“ werden - wenn andere Hilfen nicht greifen.
2. Die Justiz soll sich „auf ihre Kernaufgaben konzentrieren“. Deshalb soll die Position der Betreuungsbehörden weiter gestärkt werden.
3. Es soll (demnächst) mehr Geld für Betreuungsvereine geben - aber zunächst nicht für Berufsbetreuer/innen. Für diese müsse eine Vergütungsanpassung „qualitätsorientiert“ und nach möglichst erst bei Abschluss des Reformprozesses erfolgen.

Die gleichzeitig veröffentlichte Stellungnahme der Landesjustizminister zu den beiden Forschungsergebnissen zum Erforderlichkeitsgrundsatz und zur Betreuungsqualität zeigt, dass es diesen nur um Kostenersparnis geht und welche Geringschätzung die Justizminister den Berufsbetreuer/innen entgegenbringen: Jeder soll auch weiterhin ohne besondere Qualifikation Berufsbetreuer sein können.

**Mehr dazu hier sowie der Beschluss der 89. Justizministerkonferenz zum Betreuungsrecht:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=73749811>

**Hier die Stellungnahme der Landesjustizminister zu den beiden o.g. Forschungen:**

[https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruehjahrskonferenz\\_2018/I\\_-6.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruehjahrskonferenz_2018/I_-6.pdf)

Mit zum Teil harschen Worten reagierten die Verbände des Betreuungswesens auf das offensichtliche Ziel der Länder, die Vergütungserhöhung auf die lange Bank zu schieben:

„Leider können mit warmen Worten keine qualifizierten Mitarbeiter bezahlt werden.

Notwendige Finanzierungsanpassungen werden seit 13 Jahren verweigert. Lasst uns nun endlich Taten sehen!!!“ kommentiert der Hauptausschuss der **Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine (BuKo)** den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 6./7. Juni 2018 mit scharfen Worten:

[https://www.buko-bv.de/fileadmin/buko/dokumente/BuKo\\_zum\\_Beschluss\\_der\\_Justizministerkonferenz.pdf](https://www.buko-bv.de/fileadmin/buko/dokumente/BuKo_zum_Beschluss_der_Justizministerkonferenz.pdf)

Auch der **BdB e.V. (Bundesverband der Berufsbetreuer)** kritisiert den Beschluss der Justizminister\*innen und will bei dieser Gelegenheit wieder seine „Konzepte für mehr Qualität in der Betreuung – beispielsweise einen Gesetzentwurf für eine Berufskammer als Berufsaufsicht ... in einen Reformprozess einbringen“.

<https://www.openpr.de/news/1007387/Justizminister-wollen-Verguetungserhoehung-auf-die-lange-Bank-schieben.html>

Der **BVfB e.V. (Bundesverband freier Berufsbetreuer)** stellt fest. „Endlich haben wir Gewissheit: „Zeitnah“ heißt im Behörden- und Amtsdeutsch mehrere Jahre.“

<https://btdirekt.de/thema/berufspolitik/justizminister-%C3%BCbersetzen-den-koalitionsvertrag-und-w%C3%BCnschen-sich-offenbar-eine-betreuert%C3%A4tigkeit-allein-vom-schreibtisch-aus.html>

Dazu der **BGT e.V. (Betreuungsgerichtstag)**: „Die Reformdiskussion um mehr Qualität in der Rechtlichen Betreuung ist eröffnet! Erster Schritt muss in 2018 erfolgen: Rahmenbedingungen verbessern!“:

[https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/180629\\_Stellungnahme\\_Zeitnah\\_heisst\\_noch\\_2018.pdf](https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/180629_Stellungnahme_Zeitnah_heisst_noch_2018.pdf)

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege** richtete einen eindringlichen Appell an die Politik: „Betreuervergütung: Die Zeit des Wartens ist vorbei!“

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BfWAppell.pdf>

In dem Schreiben an den Bundesrat des **Kasseler Forums** unterstützen die dort zusammengeschlossene Verbände (Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.), Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.), Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.) das Ziel des BMJV, die Qualität in der Rechtlichen Betreuung zu verbessern. Sie fordern allerdings Bund und Länder auf, noch in diesem Jahr die Unterstützungs- und Beratungstätigkeit der Betreuungsvereine und Berufsbetreuer/innen existenzsichernd zu fördern und zu normieren. Die Verbände erwarten von den Ländern die Zustimmung zur Erhöhung der Stundensätze in der beruflichen Betreuung, um die tarifgerechte Finanzierung der Betreuer Tätigkeit in den Betreuungsvereinen und die wirtschaftlich tragfähige Arbeit der Berufsbetreuer/innen wieder möglich zu machen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat diese Erklärung mitunterzeichnet.

**Hier das Schreiben:**

[https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Kasseler\\_Forum/Rheinlandpfalz\\_Ministerpraesidentenschreiben\\_20170524.pdf](https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Kasseler_Forum/Rheinlandpfalz_Ministerpraesidentenschreiben_20170524.pdf)

Am 20. Juni 2018 wurde in Berlin im Rahmen der Betreuungsrechtsreform der Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ eröffnet:

„Zur Auftaktsitzung eines interdisziplinär besetzten Plenums hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) rund 80 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenverbänden, Berufs- und weiteren im Betreuungswesen tätigen Verbänden, des Betreuungsgerichtstages e.V., den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern eingeladen. Ziel des Prozesses ist es, durch Änderungen im Betreuungsrecht die Qualität der rechtlichen Betreuung durch Stärkung des Selbstbestimmungsrechts zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass rechtliche Betreuung dann – aber auch nur dann - angeordnet wird, wenn sie zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.“

Die nach der Sommerpause beginnende fachliche Beratung erfolgt in vier Facharbeitsgruppen, die sich mit den folgenden Themenfeldern beschäftigen werden:

- „Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerwahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht“,
- „Betreuung als Beruf und die Vergütung des Berufsbetreuers“,
- „Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine) und Vorsorgevollmacht“,
- „Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)“.

Die Ergebnisse werden dann in zwei weiteren Sitzungen des Plenums vorgestellt und erörtert. Zudem sollen während des Diskussionsprozesses zwei Workshops mit von rechtlicher Betreuung Betroffenen als „Selbstvertreter/innen“ durchgeführt werden, die es diesen ermöglichen sollen, ihre Erfahrungen und Erwartungen niedrigschwellig in den Prozess einzubringen.

Das BMJV wird Ende 2019 in der abschließenden Plenumsitzung Bilanz ziehen und dann entscheiden, welche Gesetzgebungsvorschläge es auf den Weg bringen wird. Die Frage der Vergütung von Berufsbetreuern soll - dem Koalitionsvertrag entsprechend – allerdings möglichst zeitnah angegangen werden.“

**Hier die Pressemitteilung des Ministeriums:**

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/062018\\_Betreuungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/062018_Betreuungsrecht.html)

**Vorblick oder der „Blick in die Kristallkugel“:**

Wohin sich die Betreuungsrechtsreform entwickelt, welche Strömungen sich durchsetzen werden, mag derzeit niemand zu sagen. Wir werden Sie entsprechend informieren – sobald Fakten bekannt sind.

Heute können wir beim „Blick in die Kristallkugel“ nur schemenhaft erkennen:

- Die Betreuungsrechtsreform soll vor der nächsten Bundestagswahl (voraussichtlich Herbst 2021) Gesetz werden.
- Es soll ein Angehörigenvertretungsrecht eingeführt werden.
- Vereinfachungen im Bereich der Vermögenssorge werden angestrebt (evtl. Herauslösung aus dem Vormundschaftsrecht).
- Das Bundesjustizministerium wünscht eine zeitnahe Vergütungsanhebung. Die Länder wollen, wenn überhaupt, erst am Ende des Reformprozesses 2020/2021 höhere Betreuungskosten akzeptieren.
- Die Landesregierungen wollen in das Betreuungswesen nicht investieren, sondern im Gegenteil Einsparungen erzielen und stattdessen die Kommunen dafür zahlen lassen.
- Anstelle eines neuen Vergütungssystems sollen zugelassene Berufsbetreuer/innen Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit den örtlichen Betreuungsbehörden schließen. Zuvor müssen zwischen den Ländern und den Berufsverbänden Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.
- Die Landesjustizminister wollen Betreuerneubestellungen vermindern und einen Anteil der bisherigen Fälle in die „soziale Betreuung“ verschieben. Die Landessozialminister und die kommunalen Spitzenverbände werden weiterhin versuchen, Aufgaben des sozialen Bereichs in den Bereich der rechtlichen Betreuung zu übertragen.
- Betreuungsvermeidende „andere Hilfen“ sollen ein eingliederungshilferechtlicher Anspruch werden und es soll für sogenannte „Hilfebetreuer“ ein neuer Aufgabenkreis geschaffen, der lediglich die Vertretung der Betroffenen gegenüber Trägern anderer Hilfen umfasst. Dazu muss das Bundesteilhabegesetz um einen Anspruch auf rechtliche Assistenz ohne Vertretungsmacht ergänzt werden.
- Die Betreuungsvermeidung durch ein „Clearing-Plus-Verfahren“ im Vorfeld einer Betreuung durch örtliche Betreuungsbehörden oder Betreuungsvereine, finanziert durch die Sozialhaushalte, stößt auf wenig Gegenliebe in den Sozialministerien. Warum sollen diese Mehrkosten übernehmen, damit die Landesjustizminister in ihrem Haushalt einsparen können?
- Es wird versucht werden, die Betreuungsvereine aus der Vergütungsfrage ganz herauszulösen und über die Landes- oder Kommunalhaushalte zu finanzieren (z.B. durch Finanzierung der Querschnittsaufgaben). Nur widerspricht eine angedachte Ungleichbehandlung gegenüber den Berufsbetreuer/innen u.a. dem EU-Recht.
- Berufsbetreuer sollen künftig Zulassungsprüfungen absolvieren, deren Anforderungen durch Landesgesetze zu regeln sind.

Das sind nur einige Ideen aus verschiedenen Richtungen. Zurzeit ist aber noch „kein Land in Sicht“!

## **2. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – viel Lärm um nichts?!**

Seit 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zum gleichen Zeitpunkt ist das BDSG-neu in Kraft getreten, wodurch das deutsche Recht an die Vorgaben der DS-GVO angepasst wurde. Die neuen Regelungen sind daher auch von Betreuungsvereinen und Berufsbetreuer\*innen zu beachten und es müssen einige Maßnahmen dazu getroffen werden.

Seitdem ziehen ganze Karawanen von „Fachanwälten“, selbsternannten IT-Experten, „Fachmännern“, „externen Datenschutzbeauftragten“ durch die Betreuungslandschaft und verbreiten Angst und Schrecken vor der Datenschutz-Grundverordnung. Den Betreuer\*innen wird dabei u.a. suggeriert, dass sie demnächst bei Verstößen gegen die seit dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (EU-DGSVO) 50.000 € Bußgeld und mehr zahlen müssen – wenn Sie nicht ...

Eifrig kursieren zudem Gerüchte oder sogar bewusst erteilte Fehlinformationen, z.B. dass jeder Betreuer einen „externen“ Datenschutzbeauftragten benötigt, jeder Betreute schriftlich zuvor seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten geben muss, Daten nur innerhalb des Aufgabenkreises erhoben werden dürfen, Daten sofort nach Betreuungsende oder auf Wunsch des Betreuten sofort gelöscht werden müssen usw.

Zunächst einmal: Die Strafen nach DSGVO, wenn es denn mal welche geben sollte, liegen bei einem prozentualen Satz von 2 % - 4 % des Jahresumsatzes. Bei einer falschen Behandlung der Daten ist aber eher von der 2 % Regelung auszugehen. Davon ausgehend, dass ein Betreuer bei 50 Fällen rund 150 h \* 44 € abrechnen kann, kommen wir auf



einen Jahresumsatz von 79.200 €, dann würde die Strafe bei rund 1.500 € liegen. Die Bundesdatenschutzbeauftragte hat in diesem Zusammenhang übrigens darauf hingewiesen, dass die Behörde ihrerseits sehr zurückhaltend in die Materie einsteigen wird - und auch Strafen eher sehr zögerlich und, wenn überhaupt, zunächst gering verhängen wird.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG – neu) finden Sie hier:

[https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/BJNR209710017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BJNR209710017.html)

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie hier:

<https://dsgvo-gesetz.de/>

Betreuer/innen-Weiterbildung bietet Ihnen für die praktische Umsetzung der neuen Datenschutzbestimmungen in Ihrem Betreuungsbüro/Betreuungsverein hierzu auf vielfachen Wunsch jetzt folgende Weiterbildungen an:

#### **Münster:**

DSGVO - Datenschutzgrundverordnung für Betreuer\*innen 01/18

28.11.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1600](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1600)

#### **Stuttgart:**

DSGVO - Datenschutzgrundverordnung für Betreuer\*innen 02/18

07.12.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1599](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1599)

Mittlerweile gibt es zudem eine ganze Reihe guter Informationsmöglichkeiten für Betreuer\*innen:

Das Bayerische Landesamt für Datenschutz gibt praktische Tipps für kleine Unternehmen und Vereine:

<https://www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

Hilfreich, weil vergleichbar, kann für Betreuer\*innen auch das Merkblatt 5 für Arztpraxen sein:

[https://www.lida.bayern.de/media/muster\\_5\\_arztpraxis.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/muster_5_arztpraxis.pdf)

Auch auf den Seiten der Berufsverbände finden Sie interessante Hinweise zum Thema Datenschutz, beispielsweise beim Bundesverband freier Berufsbetreuer. Vom Vorstand des Verbandes wurde eine Arbeitsgruppe „Datenschutz“ eingerichtet, welche sich mit diesem Thema befasst und hierzu aktuelle Entscheidungen und Kommentierungen in der BTDirekt veröffentlicht hat. Folgen Sie diesem Link und durch "Weiter" erreichen Sie alle sechs Teile:

<https://www.btdirekt.de/thema/datenschutz/datenschutz-im-betreuerb%C3%BCro-aktuelle-informationen-teil-6.html>

Datenschutz im Betreuerbüro - Teil 1 (Grundsätzliches)

Datenschutz im Betreuerbüro - Teil 2 (Anwendungsbereich der EU-DSGVO bei Berufsbetreuern)

Datenschutz im Betreuerbüro - Teil 3 (Verpflichtungen für Berufsbetreuer/innen aus der EU-DSGVO)

Datenschutz im Betreuerbüro - Teil 4 (Anlegen eines Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeit)

Datenschutz im Betreuerbüro - Teil 5 (Technische und organisatorische Maßnahmen - Datensicherheit)

Datenschutz im Betreuerbüro - Teil 6 (Datenschutzbeauftragter)

Horst Deinert hat zudem dankenswerterweise den derzeitigen Informationsstand zum neuen Datenschutz im Verbindung mit dem Betreuungswesen im Online - Lexikon zusammengestellt, unter:

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Datenschutz>

Die Seite ist als „work in progress“ zu betrachten. Weitere Fragestellungen und Infos (auch Linktipps und Antworten von Datenschutzbeauftragten) nimmt er gerne entgegen (E-Mail an: [horst-deinert@t-online.de](mailto:horst-deinert@t-online.de) ) und wird den Beitrag dann alsbald ergänzen.

Mittlerweile gibt es sogar einen Gerichtsbeschluss, welcher die Behauptung widerlegt, dass jeder Betreute schriftlich zuvor seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten geben muss:

Das Amtsgericht Altötting vertritt die Auffassung, dass Rechtliche Betreuer generell keiner Einwilligung des Betreuten zur Datenverarbeitung bedürfen. In der Entscheidung sieht das Amtsgericht den Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO als erfüllt an und meint, dass für die Datenverarbeitung grundsätzlich weder eine Einwilligung noch eine Interessenabwägung erforderlich ist. Allerdings äußert sich das Gericht nicht explizit zu den sensiblen Daten (Gesundheitsdaten) im Sinne des Art. 9 EU-DSGVO.

**AG Altötting, Beschluss vom 04.06.2018, XVII 0266/05:**

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/AGAltottingDSGVO.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/AGAltottingDSGVO.pdf)

Von der Politik wurde zudem erkannt, dass die tatsächliche Gefahr besteht, dass die herrschende Rechtsunsicherheit ausgenutzt wird, um gegenüber Unternehmern zu eigenen Geschäftszwecken in großem Umfang missbräuchliche und (unions-)rechtswidrige Abmahnungen auszusprechen.

Der Freistaat Bayern hat daher am 26.06.2018 einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht, um u.a. einem etwaigen Abmahnmissbrauch zu begegnen.

B u n d e s r a t - Drucksache 304/18 – vom 26.06.18 - Gesetzesantrag des Freistaates Bayern:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0301-0400/304-18.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0301-0400/304-18.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

**Lesen Sie auch:**

**WhatsApp für Betreuer\*innen: Besser nicht mehr!**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=72535006>

### **3. Rückforderung von zu viel gezahlter Vergütung – Vertrauensschutz?**

Unter der Überschrift „Gezahlte Betreuervergütung kann nicht zurückgefordert werden“ kursierte im Frühjahr 2018 eine Meldung im Netz. Dies ist nicht und die Meldung selbst nur teilweise richtig! Der Vertrauensschutz ist an eine Frist gebunden (§ 20 Abs.1 GNotKG) und daher kann auch nach dem Beschluss des Amtsgerichts Marsberg durchaus zu viel gezahlte Betreuervergütung, zumindest teilweise, zurückgefordert werden.

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=69803888>

### **4. Einkaufen? Aufgabenkreis des Betreuers?**

**Ein gerichtliches Schreiben und die Antwort.**

Noch 25 Jahre nach Einführung des Betreuungsrechts sind immer noch viele Beteiligte unwissend über die Aufgaben und Pflichten der rechtlichen Betreuer/innen. Dies zeigte wieder einmal ein gerichtliches Schreiben aus Hessen an eine



Betreuerin. In diesem wurde die Position vertreten, dass die Betreuerin zum Einkaufen von Bekleidung und Hygieneartikeln für die Heimbewohnerin gesetzlich zu bestellen ist, da das Heim die nach dem „Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen“ zu erbringenden Regel- oder Zusatzleistungen nicht erbringt.

Lesen Sie hier das Schreiben der Betreuungsrichterin, das fundierte Antwortschreiben der Betreuerin – welches Sie in der Argumentation gerne bei ähnlichen unsinnigen Begehren von Einrichtungen, Behörden, Heimen usw. kopieren können und die Reaktion des Gerichts:

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=68477246>

Mit folgenden Weiterbildungen befähigen wir Sie, solche oder ähnliche unbegründete Begehren der Einrichtungen und leider auch von manchen Gerichten und wenigen Betreuungsbehörden abzuwehren:

**Recklinghausen:**

Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben 09/18

17.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1577](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1577)

**Münster**

Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben 11/18

30.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1602](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1602)

**Stuttgart:**

Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben 07/18

06.12.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1548](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1548)

**5. Lehrgangstarts 2018.**

**Lehrgangstarts für Berufsbetreuer/innen, deren Mitarbeiter/innen, Fachkräfte in Betreuungsbehörden, Testamentsvollstrecker/innen, Nachlasspfleger/innen, Verfahrenspfleger/innen, Querschnittsarbeit in Vereinen und Behörden.**

Die Seminare bzw. Module der Lehrgänge können auch einzeln belegt werden.

Die meisten Teilnehmer/innen können dafür Weiterbildungszuschüsse erhalten (<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=60610286>).

**2018:**

**Münster:**

Zertifikatslehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde“ 02/18

3 Module (8 Tage – 64 Stunden):

12.09. - 14.09.2018

11.02. - 12.02.2019

06.05. - 08.05.2019

Ab 799,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1595](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1595)

**Münster:**

Zertifikatslehrgang „Berufsbetreuer/in“ 03/18

5 Module (22 Tage - 200 Stunden)

Beginn: 17.09.2018 - Prüfung: 28.02.2019

Ab 2.079,90 EUR; Grundlagenlehrgang (9 Tage – 72 Stunden) 999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1490](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1490)

**Münster:**

Zertifikatslehrgang „Betreuungsassistent/in“ 03/18

4 Module (14 Tage - 130 Stunden)

Beginn: 18.09.2018 - Prüfung: 28.02.2019

Ab 1.359,90 EUR; Grundlagenlehrgang (8 Tage – 64 Stunden) 999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1491](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1491)

**Stuttgart:**

Zertifikatslehrgang „Berufsbetreuer/in“ 04/18

5 Module (22 Tage - 200 Stunden)

Beginn: 24.09.2018 - Prüfung: 21.03.2019

Ab 2.079,90 EUR; Grundlagenlehrgang (9 Tage – 72 Stunden) 999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1493](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1493)

**Stuttgart:**

Zertifikatslehrgang „Betreuungsassistent/in“ 04/18

4 Module (14 Tage - 130 Stunden)

Beginn: 25.09.2018 - Prüfung: 21.03.2019

Ab 1.359,90 EUR; Grundlagenlehrgang (8 Tage – 64 Stunden) 999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1499](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1499)

**Münster:**

NEU: Zertifikatslehrgang „Testamentsvollstrecker/in“ 01/18

1 Modul (3,5 Tage – 28 Stunden)

20.11. – 23.11.2018

999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1310](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1310)

**2019**

**Münster:**

Zertifikatslehrgang „Nachlasspfleger/in“ 01/19

2 Module (8 Tage – 64 Stunden)

08.04. – 11.04.2019, 20.05. - 23.05.2019

Ab 799,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1539](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1539)

**Münster:**

Zertifikatslehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde“ 01/19

3 Module (8 Tage – 64 Stunden):

11.02. - 12.02.2019

25.03. - 27.03.2019

06.05. - 08.05.2019

Ab 799,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1549](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1549)

**Münster:**

Zertifikatslehrgang „Querschnittsarbeit in Betreuungsverein und Betreuungsbehörde“ 01/19

1 Modul (3 Tage – 24 Stunden)

06.05. - 08.05.2019

Ab 319,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1527](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1527)

**IN VORBEREITUNG****Stuttgart und Münster:**

Zertifikatslehrgang „Verfahrenspfleger/in“ 01/19 und 02/19

1 Modul (5 Tage – 40 Stunden)

2019

Ab 559,90 €

Anmeldung und Information:

Auf die Ankündigungen hier achten.

Das gesamte Seminar- und Lehrgangsprogramm für Stuttgart, Münster, Coburg, Recklinghausen, Nürnberg und in anderen Orten finden Sie unter:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote.php](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote.php)

Dort ist auch die online-Anmeldung möglich.

Anmeldung, Beratung und Informationen:

Betreuer/innen-Weiterbildung

Südstraße 7a

48153 Münster

Fon: 0251 526287

Fax: 0251 526724

Mail: [mail@betreuer-weiterbildung.de](mailto:mail@betreuer-weiterbildung.de)

Web: [www.betreuer-weiterbildung.de](http://www.betreuer-weiterbildung.de)

**6. LG Hamburg: Online-Kontoauszüge bei der Rechnungslegung zulässig!**

Als drittes Landgericht hat jetzt, nach den Landgerichten Köln und Neuruppin, auch das Landgericht Hamburg (Az.: 301 T 28/18 am 29.01.2018) entschieden:

„Allein der Umstand, dass am eigenen Computer ausgedruckte Kontoauszüge grundsätzlich als nicht fälschungssicher erachtet werden, führt nicht zu einer Vorlagepflicht nur der Originale. Vielmehr ist – ohne weitere konkrete Anhaltspunkte – dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die digitale Verwaltung von Bankgeschäften mittels Online-Bankings sowohl im Geschäfts- als auch im privaten Gebrauch mittlerweile üblich und anerkannt ist. ... Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage von online abgerufenen Kontoauszügen durch einen mit der Vermögenssorge betrauten Betreuer nicht zu beanstanden. Vorliegend kommt noch hinzu, dass der Betroffene zusätzlich erklärt hat, regelmäßig über sein Konto zu verfügen. In diesem Fall bleibt es ihm unbenommen, Originalkontoauszüge selbst zu ziehen, die dem Beteiligten unter Umständen nicht bzw. nur unter erneutem Kostenaufwand zugänglich gemacht werden.“

## Hier der Beschluss:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGHHOnlineKonto.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGHHOnlineKonto.pdf)

Wieder einmal hat ein Landgericht bestätigt, dass die Entmündigung seit 1992 abgeschafft ist und Betreute selbst ihre Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker ziehen dürfen, ohne zusätzlich die Ausfertigung von kostenpflichtigen Duplikaten für den sachlich und rechtlich unbegründeten persönlichen Prüfungsbedarf des Rechtspflegers im Betreuungsgericht durch den Betreuer notwendig zu machen.

## Die Urteile der Landgerichte Köln, Neuruppin und Hamburg finden Sie hier:

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/Urteile>

## 7. LG Bielefeld und LG Kassel: Schonvermögensgrenze für Betreuervergütung bei 25.000/30.000 €!

### Dilemma für Berufsbetreuer/innen!

#### LG Bielefeld und LG Kassel schließen sich aktuell der Entscheidung des LG Chemnitz an!

Bisher wurde angenommen, dass das geschützte Barvermögen bei der Berechnung der Mittellosigkeit im Rahmen der Vergütungsfestsetzung gem. §§ 1836c Nr. 2 BGB, 5 Abs. 1, 2 VBVG 1 die in § 1 der Verordnung zu § 90 Nr. 2 SGB XII geregelte Summe von 5.000 € ist.

Das Landgericht Chemnitz hat dies bereits 2017 verneint (LG Chemnitz, 3 T 231/17 vom 08.06.2017):

„Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten, soll aufgrund ihrer Behinderung ein größerer Vermögensfreibetrag zugebilligt werden um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dieser Zweck würde mit einer Regelung, die das Vermögen des Betreuten unter dem erhöhten Freibetrag für die Betreuervergütung verbraucht, unterlaufen. (...)“

#### LG Chemnitz, 3 T 231/17 vom 08.06.2017:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGChemnitzSchonV.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGChemnitzSchonV.pdf)

Die Frage liegt dem BGH im Rahmen einer Rechtsbeschwerde vor (Az.: XII ZB 290/18 und XII ZB 291/18).

Aktuell hat am 31.07.2018 auch das LG Bielefeld (23 T 386/18) beschlossen:

„Aus der seit dem 01.01.2017 geltenden Regelung des § 60a SGB XII folgt somit, dass sich bei einem Betreuten, der – wie hier – Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 des SGB XII erhält, der Vermögensfreibetrag um 25.000 Euro erhöht. Vermögen, das unterhalb dieses Freibetrages liegt, ist auch beim Regress wegen verauslagter Betreuervergütungen nicht zu berücksichtigen. Das Vermögen braucht der Betreute für die Betreuervergütung nicht einzusetzen (vgl. LG Chemnitz, FamRZ 2018, 709).“

#### LG Bielefeld, 23 T 386/18 vom 31.07.2018:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGBielefeldSchonV.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGBielefeldSchonV.pdf)

Ebenso entschied das LG Kassel am 06.06.2018 (3 T 141/18 und 3 T 145/18):

„Die Kammer folgt der Gegenauffassung (vgl. LG Chemnitz, Beschluss vom 08.06.2017, Az. 3 T 231/17 – bislang nicht veröffentlicht), nach der einem Empfänger von Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII auch im Hinblick auf das für die Betreuervergütung nach Maßgabe von §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1836c BGB, 1 Abs. 1 S. 2 VBVG, 90 SGB XII einzusetzende Vermögen ein weiterer Freibetrag in Höhe von 25.000,00 Euro gemäß § 60a SGB XII zusteht. Die Kammer teilt insbesondere die Auffassung des Landgerichts Chemnitz, dass der Zweck der Vorschrift des § 60a SGB XII unterlaufen würde, wollte man den höheren Freibetrag im vorliegenden Kontext nicht anerkennen. Wie die Gesetzesbegründung zutreffend anführt, stehen Menschen mit Behinderung oftmals vor erheblichen, insbesondere finanziellen Herausforderungen, wenn sie eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherstellen wollen (Gesetzesbegründung a.a.O.). Wenn der Gesetzgeber deshalb den Empfängern von Eingliederungshilfe

pauschal und unabhängig von einer Einzelfallprüfung den Aufbau eines zusätzlichen geschützten Vermögens im Sinne des § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII zubilligt, damit diese „selbstbestimmt und angemessen auf unvorhergesehene Lebensereignisse zu reagieren“ in der Lage sind, muss dieser gesetzgeberische Wille auch vorliegend Berücksichtigung finden.“

#### **LG Kassel, Beschluss vom 6.6.2018 – 3 T 141/18 und 3 T 145/18:**

(Quelle: BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis 4/2018, S. 157 bis 159)

[https://www.bundesanzeiger-verlag.de/xaver/btrecht/start.xav#\\_btrecht\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_18199080971%27%5D\\_1534238343649](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/xaver/btrecht/start.xav#_btrecht_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_18199080971%27%5D_1534238343649)

Beachten Betreuer\*innen zudem den Beschluss des Landgerichts Arnberg (5 T 193/15 vom 27.08.2015) entsteht ein „Dilemma“.

#### **Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=78371078>

## **8. Soziotherapie – die vergessene Hilfeleistung.**

### **Fachliche Ergänzung zu den Aufgaben der Betreuer.**

Rechtliche Betreuer haben es regelmäßig mit schwer psychisch erkrankten Menschen zu tun. Der Betreuungsaufwand in dieser Klientengruppe ist besonders hoch und oftmals mit einem Engagement verbunden, welches von der Vergütungspauschale kaum abgedeckt wird. Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII bieten oft nur eine geringfügige Unterstützung. Die Bearbeitung ist umfangreich, auf die Bewilligung warten Sie zum Teil über ein Jahr und Klienten mit „Vermögen“ müssen die Leistung auch noch aus der eigenen Tasche bezahlen. Viele dieser Klienten benötigen aber eine schnelle ambulante und aufsuchende Hilfe, die die Drehtür-Effekte in der Psychiatrie beendet, den Alltag zu strukturieren hilft und bei der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen zur Seite steht. All dies bietet die Soziotherapie.

Klienten mit einer psychischen Erkrankung, die zu sozialen Beeinträchtigungen und zu einer Krankenhausbehandlung führen kann bzw. schon geführt hat, haben gem. § 37a SGB V seit dem Jahre 2000 einen Rechtsanspruch auf Soziotherapie. Dieser Anspruch ist nicht abhängig von einem bestimmten Krankheitsbild, vom Alter, vom Geschlecht oder sonstigen Kriterien. Soziotherapie gem. § 37a SGB V ist eine ambulante psychiatrische Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, die vom Facharzt und psychologischen Psychotherapeuten verordnet wird (1).

Mithilfe der Soziotherapie sollen Klienten verordnete Leistungen, wie zum Beispiel Ergotherapie oder Leistungen zur Rehabilitation, annehmen und diese verlässlich nutzen. In der Soziotherapie können die häusliche, soziale und berufliche Situation der Klienten analysiert und Faktoren identifiziert werden, die eine selbstständige Lebensführung beeinträchtigen. Soziotherapeuten verbessern mithilfe strukturierter Trainings die Motivation und Belastbarkeit der Klienten und unterstützen sie bei der Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung. In der Soziotherapie werden hierfür zum Beispiel konkrete Pläne für die Tages- und Wochenstrukturierung oder den Aktivitätsaufbau erarbeitet und ihre Umsetzung angeleitet sowie überprüft. Weitere Inhalte von Soziotherapie können die Förderung der Krankheitswahrnehmung und Hilfen zur Krisenbewältigung sein (2). Insgesamt können pro Patient/in maximal 120 Stunden Soziotherapie innerhalb von 3 Jahren verordnet werden. Eine Einheit Soziotherapie umfasst 60 Minuten (3).

Die Soziotherapie bietet somit eine sinnvolle Unterstützung für den Klienten und eine gute fachliche Ergänzung zu den Aufgaben des rechtlichen Betreuers. Soziotherapeuten in Ihrer Region, können Sie auf der Internetseite des Berufsverbandes der Soziotherapeuten e.V. <http://www.soziotherapie.eu/> finden.

Weitere Informationen zur Soziotherapie erhalten Sie auch auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung <http://www.kbv.de/html/soziotherapie.php>

Autor: Alexander Weber Soziotherapeut in eigener Praxis in Recklinghausen

[www.systemische-praxis-vest.de](http://www.systemische-praxis-vest.de)

- (1) Berufsverband der Soziotherapeuten e.V.
- (2) Bundespsychotherapeutenkammer Praxis-Info: Soziotherapie
- (3) Kassenärztliche Bundesvereinigung Praxis Wissen: Soziotherapie

### **Kostenlose Informationsveranstaltung: Soziotherapie – Die vergessene Hilfeleistung 02/18**

17.10.2018 in Recklinghausen

kostenlos

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1576](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1576)

## **9. Wie lange müssen Betreuenakten archiviert werden? TEIL 1: Die Papierakte.**

Müssen die Betreuenakten überhaupt aufgehoben werden? Und wie lange? Muss der Betreuer, wenn er in den Ruhestand geht, noch jahrzehntlang eine Lagerhalle für die Aufbewahrung der Betreuenakten anmieten?

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=68341685>

## **10. Rechnungslegung und „Selbstverwaltungserklärung“:**

**Betreuungsgericht muss selbst aufklären.**

Landgericht Konstanz am 04.05.2018: „Dem Betreuungsgericht wird anheimgestellt, bei Zweifeln an der Selbstvornahme der Abhebungen von Amts wegen weitere Aufklärungen zu betreiben und gegebenenfalls einen Anhörungstermin anzuberaumen...“ (Az.: C 62 T 36/18)

Im März 2018 haben wir berichtet (siehe: <https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=68539695>):

„Rechnungslegung: Muss der Betreute Bescheinigungen über seine Kontoverwaltung für das Gericht ausstellen?“

Wenn Betreute eigenständig ein Konto mit den Ihnen dazu zur Verfügung gestellten Geldbeträgen verwalten, verlangen Rechtspfleger/innen vom Betreuer mancherorts bei der Rechnungslegung auch vom Betreuer eine Erklärung des Betreuten („Selbstverwaltungserklärung“), dass dieser die Verfügungen über sein Konto selbst durchgeführt hat. Dies obwohl der Betreuer gem. § 1840 Abs. 2 BGB nur über „seine“ Vermögensverwaltung Rechnung legen muss. Durch diese sich immer öfter manifestierende Unsitte werden Betreuer in der Praxis gezwungen, Bescheinigungen von den Betreuten zu verlangen, obwohl diesen darüber der Überblick fehlt, sie das nicht können oder wollen. Zudem hat der Betreuer keine Befugnis solche Bescheinigungen von den Betreuten verpflichtend zu verlangen. Wenn in Einzelfällen das Gericht einen begründeten Überprüfungsbedarf sieht, muss es die Ermittlungen dazu selbst durchführen – z.B. durch Anhörung des Betreuten.

Dies hat das Landgericht Berlin schon 2013 bestätigt:

„Im Rahmen des Aufgabenkreises "Vermögenssorge" hat der Betreuer nur über "seine" Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Über das von dem Betroffenen selbst verwaltete Vermögen und über die von ihm persönlich geführten Konten und die hierauf entfallenden Geldbewegungen hat der Betreuer nicht abzurechnen. Solange keine Zweifel bestehen, dass die Betreute über ihr Girokonto eigenständig verfügt, entfällt jede Rechnungslegungspflicht des



Betreuers. Im Übrigen wäre auch dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Überprüfung nahelegen, der Betreuer nicht zur Einholung von Erklärungen der Betroffenen verpflichtet. Vielmehr wären die entsprechenden Ermittlungen von Amts wegen durch das Gericht durchzuführen."

LG Berlin, Beschluss vom 10.1.2013, 87 T 3/13"

Zum gleichen Schluss kam jetzt auch das Landgericht Konstanz. Das Betreuungsgericht Villingen-Schwenningen wollte den Betreuer, unter Androhung von Zwangsgeld und Auferlegung der Verfahrenskosten, veranlassen eine rechtlich nicht begründbare „Selbstverwaltungserklärung“ des Betreuten über dessen Barabhebungen zu erzwingen.

Beschluss LG Konstanz vom 04.05.2018, Az.: C 62 T 36/18:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGKonstanzSelbstv.pdf>

## **11. Bayerisches Kabinett entschärft Psychatriegesetz (BayPsychKHG)!**

**Psychiatrie-Gesetz: Korrekturen nach scharfer Kritik. Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=70319693>

Zudem hat das BVerfG den Freistaat Bayern aufgefordert, das neue BayPsychKHG neu zu regeln. Mehr dazu: siehe Punkt 14. dieses Newsletters.

## **12. 38 Prozent mehr psychische Diagnosen bei jungen Erwachsenen!**

**Arztreport 2018: „Immer mehr junge Erwachsene leiden unter psychischen Erkrankungen. Allein die Diagnose Depressionen hat um 76 Prozent seit 2005 zugenommen.**

26 Prozent der jungen Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren haben aktuell mindestens eine gesicherte Diagnose „Psychische Störung“. Bereinigt um demografische Effekte ist dies ein Zuwachs von 38 Prozent seit 2005.

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=68228630>

## **13. BGH: Beteiligung des Verfahrenspflegers an Betreutenanhörung.**

**Verfahrenspfleger muss an der Anhörung des Betroffenen teilnehmen können.**

**BGH, Beschluss vom 14. Februar 2018 – XII ZB 465/17.**

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=69008809>

## **14. BVerfG: 5-Punkt/7-Punkt-Fixierung über eine halbe Stunde ist richterlich genehmigungsbedürftig!**

**Länder (Bayern und Baden-Württemberg) müssen ihr PsychKG neu regeln.**

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=77928310>

## 15. Studie legt Psychopharmaka-Missbrauch in Pflegeheimen nahe!

**Pflegebedürftige in Heimen müssen befürchten, mit Psychopharmaka ruhiggestellt zu werden, auch wenn dies medizinisch gar nicht notwendig ist.**

Das legt eine Studie der Krankenkasse AOK Rheinland/Hamburg nahe. Jede dritte pflegebedürftige Person in der stationären Pflege und jede zehnte in der ambulanten erhalte sogenannte Neuroleptika, heißt es in dem Report der gesetzlichen Kasse. In den Heimen werde demnach 19,5 Prozent der Patienten, „bei denen keine dokumentierte psychiatrische Indikation vorliegt“, ein Antipsychotikum verordnet.

Diese Mittel unterdrückten den Impuls der alten Menschen, weglaufen zu wollen oder beständig zu rufen, schreiben die Autoren. Auch was die Medikamentengabe insgesamt betrifft, wirft der Report kein gutes Licht auf die Pflegeeinrichtungen: So nahmen 29 Prozent der Bewohner Arzneien ein, die speziell für ältere Menschen unerwünschte Risiken und Wechselwirkungen beinhalten. Bei denen, die zu Hause betreut werden, liege der Anteil bei 24 Prozent.

Hier der Pflegerport 2017:

[http://aok-bv.de/presse/pressemitteilungen/2017/index\\_18363.html](http://aok-bv.de/presse/pressemitteilungen/2017/index_18363.html)

Unter der Überschrift „**Betreuung gegen „Medikamentenmissbrauch“ im Altenheim!**“

haben wir bereits im November 2017 auf diese Missstände und die daraus erwachsenden Aufgaben für Betreuer/innen sowie die zunehmenden Überprüfungen der Betreuer/innen in diesem Wirkungskreis durch die Betreuungsgerichte hingewiesen:

<http://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=65367483>

Betreuer/innen sollten sich daher mit diesem Thema verstärkt befassen. Dazu bieten wir 2019 in Stuttgart und Münster wieder Weiterbildungen an, um Betreuer/innen und Pflegende zu befähigen Ihren Aufgaben in diesem Bereich nachkommen zu können. Dozent ist der bekannte Prof. Dr. med. Rainer Hellweg - Geschäftsführender Oberarzt an der Charité Berlin (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsmedizin Berlin, Campus Charité Mitte).

Auch aufgrund der neuen Rechtslage bzgl. ärztlicher Zwangsmaßnahmen haben wir für Sie folgende Weiterbildungen neu konzipiert:

### **Coburg:**

Ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.) 02/18  
09.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1489](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1489)

### **Münster:**

Gesundheitssorge, Zwangsbehandlung, Unterbringung, Freiheitsentziehung nach BtR 01/18  
19.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1511](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1511)

### **Münster:**

Ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.) 02/18  
23.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1601](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1601)

### **Stuttgart:**

Gesundheitssorge, Zwangsbehandlung, Unterbringung, Freiheitsentziehung nach BtR 02/18

05.11.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1519](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1519)

## **16. Mindestlohn wird erhöht.**

**Wichtig für Betreuer/innen, da diese für die Betreuten oft Haushaltshilfen, psycho-soziale Besuchsdienste u.ä. beschäftigen und oft nur den Mindestlohn zahlen können:**

Der Mindestlohn in Deutschland soll im Jahr 2019 auf 9,19 Euro steigen und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro pro Stunde. Für rund drei Millionen Menschen bedeutet dies mehr Gehalt.

Auf den Vorschlag verständigte sich die sogenannte Mindestlohnkommission. Sie orientiert sich an der Entwicklung der Tariflöhne und achtet auf den Mindestschutz der Arbeitnehmer, faire Wettbewerbsbedingungen sowie das große Ziel, Beschäftigung nicht zu gefährden. Dabei gibt es einen gewissen Spielraum, was genau in die Berechnung einbezogen wird.

## **17. Bankenkrach?!**

### **Ärger mit der Bank oder Sparkasse?**

Viele Betreuer/innen verbringen einen großen Teil ihres knappen Zeitbudgets mit Auseinandersetzungen mit Banken – statt sich der persönlichen Betreuung widmen zu können. Typische und immer wieder auftretende Probleme sind: Die Verweigerung von Online-Banking, das andauernde Verlangen auf Vorlegen der Bestellungsurkunde (Betreuerausweis) oder des Beschlusses bei Bankgeschäften, Auszahlungen an Betreute trotz Einwilligungsvorbehalt oder die Nichtanerkennung von Vollmachten, welche nicht auf dem Bankvordruck ausgestellt sind.

Dies ist verwunderlich, da in den Rechtsabteilungen der Banken und Sparkassen die Rechtsprechung dazu bekannt sein sollte. Hilfreich ist es dann immer, wenn die Betreuer/innen direkt am Bankschalter auf diese hinweisen können.

**Daher finden Sie in der BetreuungApp (unter „Urteile“) auf Ihrem SmartPhone und hier die wichtigsten Gerichtsentscheidungen dazu:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/Urteile>

Sollte es dann noch Probleme geben, wenden Sie sich an den Ombudsmann des jeweiligen Bankenverbandes, zu dem das Kreditinstitut gehört. **Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls unter „Urteile“ in der BetreuungApp auf Ihrem SmartPhone und hier:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BankOmbud.pdf>

Die kostenlose BetreuungApp - immer aktuell auf ihrem SmartPhone oder Tablet mit News, Tipps, Anregungen, Gerichtsentscheidungen und Veranstaltungshinweise zur Berufsbetreuung und aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich:

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app>

## 18. Neue Weiterbildungen 2018/2019.

Wir aktualisieren ständig unser Weiterbildungsangebot – zurzeit arbeiten wir noch an der 2. Hälfte 2018 und der 1. Hälfte 2019. Das aktuelle Seminar- und Lehrgangsangebot finden Sie immer hier:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote.php>

Neu angeboten und vorbereitet werden folgende Seminare und der Lehrgang „Testamentsvollstrecker/in“, relativ neu ist zudem der Lehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde“:

### **Münster:**

**Zertifikatslehrgang** „Fachkraft in der Betreuungsbehörde" 02/18

3 Module (8 Tage – 64 Stunden):

12.09. - 14.09.2018

11.02. - 12.02.2019

06.05. - 08.05.2019

Ab 799,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1595](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1595)

### **Coburg:**

Ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.) 02/18

09.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1489](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1489)

### **Recklinghausen:**

Kostenlose Informationsveranstaltung: Soziotherapie – Die vergessene Hilfeleistung 02/18

17.10.2018

16 – 18 Uhr

kostenlos

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1576](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1576)

### **Münster:**

Gesundheitssorge, Zwangsbehandlung, Unterbringung, Freiheitsentziehung nach BtR 01/18

19.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1511](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1511)

### **Münster:**

Ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.) 02/18

23.10.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1601](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1601)

### **Stuttgart:**

Gesundheitssorge, Zwangsbehandlung, Unterbringung, Freiheitsentziehung nach BtR 02/18

05.11.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1519](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1519)

**Münster:**

Betreuung junger Frauen 01/18

15.11.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1588](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1588)

**Münster:**

**Zertifikatslehrgang „Testamentsvollstrecker/in“ 01/18**

1 Modul (3,5 Tage – 28 Stunden)

20.11. – 23.11.2018

999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1310](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1310)

**Stuttgart:**

DSGVO - Datenschutzgrundverordnung für Betreuer\*innen 02/18

07.12.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1599](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1599)

**Münster:**

Sozialverwaltungsrecht (SGB X) – Rechte und Ansprüche richtig durchsetzen

**2019**

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

Auf Ankündigungen achten

**Stuttgart und Münster:**

Bundesteilhabegesetz für Betreuer\*innen

**2019**

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

Auf Ankündigungen achten

Haben Sie weitere Anregungen für Seminarthemen? Teilen Sie uns diese doch bitte mit:

[mail@betreuer-weiterbildung.de](mailto:mail@betreuer-weiterbildung.de)

## **19. Was macht ein/e Nachlasspfleger/in?**

Betreuer\*innen haben nach dem Tode von Betreuten oft Kontakt mit Nachlasspfleger\*innen. Was ist deren Aufgabe? Wie wird man Nachlasspfleger/in? Kann man als Berufsbetreuer/in als „zweites Standbein“ Nachlasspfleger/in werden? Gibt es eine Weiterbildung dafür?

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=69012031>

## 20. LSG Stuttgart: Hörbehinderte haben Ansprüche auf Kostenübernahme eines Telefonklingelnders!

**Grundbedürfnis von Hörbehinderten nach Kommunikation umfasst passive Erreichbarkeit für Telefonkontakte.**

„Die Krankenkassen müssen Hörbehinderten im Rahmen der Hilfsmittelversorgung (zum mittelbaren Behinderungsausgleich) einen (das Telefonklingeln in ein Lichtsignal umwandelnden) Telefonklingelnders gewähren; das Grundbedürfnis des Hörbehinderten nach Kommunikation mit anderen Menschen umfasst nicht nur die passive Erreichbarkeit für (spontane) Besuchskontakte (als reale Kontakte im Sinne des "Besuchtwerdenkönnens" - Türklingelnders), sondern auch die passive Erreichbarkeit für (spontane) Telefonkontakte (als virtuelle Kontakte im Sinne des "Angerufenwerdenkönnens" - Telefonklingelnders).“

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2018, Az.: L 5 KR 1365/16:

[http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24134](http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24134)

## 21. „Newsletter Betreuung“ jetzt auch wöchentlich oder monatlich!

**Regelmäßig informiert werden.**

Seit 2013 versenden wir unseren wegen seines Informationsgehaltes sehr beliebten „Newsletter Betreuung“ in unregelmäßigen Abständen pro Jahr bis zu dreimal. Diese sind immer sehr umfangreich, da sie die Sammlung der für die Betreuungsarbeit relevanten Nachrichten (z.B. neue Gerichtsbeschlüsse) der letzten Monate beinhalten.

Jetzt gibt es für Sie auch die Möglichkeit, den Newsletter in kürzeren Abständen – also noch aktueller, zu erhalten. Sie können selbst wählen:

1. Ca. dreimal pro Jahr – hier abonnieren:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/newsletter.php>

2. Oder täglich, wöchentlich oder **monatlich** – die ausführliche Anleitung dazu hier:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/AppNewsletter.pdf>

**Kurzanleitung:**

1. Gehen Sie auf die folgende Seite:

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app>

2. Klicken Sie auf „Anmelden“.

3. Wählen Sie, ob Sie sich mit Ihrem Facebook-, Google, Microsoft- oder Amazon-Konto (soweit vorhanden) **anmelden** möchten und melden sich dann an. An die dort hinterlegte E-Mail-Adresse wird dann künftig der Newsletter gesandt. Wenn Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse anmelden möchten oder den Newsletter an eine bestimmte eigene E-Mail-Adresse senden lassen wollen, klicken Sie „Ich habe noch keine ChaynsID“ und **registrieren** Sie sich dann im neuen Fenster.

4. Nach Ihrer Registrierung und ggf. neuer Anmeldung klicken Sie auf „Anmelden“, „Ihren Anmeldenamen“. Danach wählen Sie „ChaynsID“ und dann „Newsletter“.

5. Beim „Newsletter“ können Sie unter „**monatlich**“, „wöchentlich“ und „täglich“ wählen. „Täglich“ möchten wir nicht empfehlen.

6. Jetzt können Sie sich aus dem internen Bereich wieder „Abmelden“. Ab jetzt erhalten Sie wunschgemäß wöchentlich oder **monatlich** den Newsletter-Betreuung als E-Mail an Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse.



## **22. BGH: Verfahrenspflege und Akteneinsicht.**

**Anspruch auf rechtliches Gehör ist bei Akteneinsicht durch Verfahrensbevollmächtigten gewahrt. Gegen den freien Willen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.**

Wird ein Betroffener in einem Betreuungsverfahren von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, der Akteneinsicht erhalten hat, muss ihm zur Wahrung rechtlichen Gehörs ein eingeholtes Sachverständigengutachten nicht mehr persönlich ausgehändigt werden (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 7. Februar 2018 XII ZB 334/17 juris; vom 22. März 2017 XII ZB 358/16 FamRZ 2017, 996 und vom 6. Juli 2016 XII ZB 131/16 FamRZ 2016, 1668).

Die Verwertung eines Sachverständigengutachtens als Grundlage einer Entscheidung in der Hauptsache setzt gemäß § 37 Abs. 2 FamFG voraus, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Insoweit ist das Gutachten in seinem vollen Wortlaut im Hinblick auf die Verfahrensfähigkeit des Betroffenen (§ 275 FamFG) grundsätzlich auch ihm persönlich zur Verfügung zu stellen. Davon kann nur unter den Voraussetzungen des § 288 Abs. 1 FamFG abgesehen werden.

Wird das Gutachten dem Betroffenen nicht ausgehändigt, verletzt das Verfahren ihn grundsätzlich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GG.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Betroffene durch einen Verfahrensbevollmächtigten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 FamFG) vertreten wird, zu dessen Kenntnis das Gutachten gelangt ist.

Nach § 1896 Abs. 1a BGB darf gegen den freien Willen eines Volljährigen ein Betreuer nicht bestellt werden. Die Annahme eines freien Willens im Sinne von § 1896 Abs. 1a BGB setzt dabei Einsichts- und Handlungsfähigkeit voraus. Der Betroffene muss mithin in der Lage sein, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen, sowie nach der gewonnenen Erkenntnis zu handeln, also die sich daraus ergebenden Schlüsse in Bezug auf die Einrichtung einer Betreuung umzusetzen. Das krankheitsbedingte Fehlen eines solchen freien Willens hat das sachverständig beratende Gericht festzustellen.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28. März 2018 (XII ZB 168/17):

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/732641/>

## **23. SG Dresden: Annahme von Originalunterlagen darf nicht verweigert werden.**

**„Unrichtig dürfte die Belehrung – und Praxis des Beklagten – sein, Originale der abgeforderten Unterlagen zurückzuweisen.“**

Das Sozialgericht Dresden hat entschieden, dass das Jobcenter bei der Anforderung von Unterlagen von selbständigen Aufstockern keine zu hohen Hürden setzen darf. Die Annahme von Originalunterlagen darf das Jobcenter nicht verweigern. Auch Angaben, die erst im Widerspruchsverfahren erfolgen, muss das Jobcenter noch berücksichtigen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig und beim Bundessozialgericht anhängig: BSG - B 14 AS 23/18 R (anhängig).

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=68807719>

## 24. BGH: Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers.

**Sozialleistungsträger müssen umfassend über alle in Frage kommenden Leistungsansprüche beraten – wenn nicht droht Amtshaftung.**

Der BGH hat jetzt erneut deutlich auf die Beratungspflicht von Sozialleistungsträgern und zur Amtshaftung von Behörden bei mangelnder Beratung über Sozialleistungsansprüche hingewiesen. Der Fall ist auch deshalb von Interesse, weil es (indirekt) auch um eine (ehrenamtliche) Betreuerin geht, die nicht genügend über (Renten-) Ansprüche des Behinderten aufgeklärt wurde.

**BGH, 02.08.2018 - III ZR 466/16. Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/?M=78343820>

## 25. LSG Bayern: Wohnungssuche durch den Betreuer?

**Betreuer muss ggf. Hilfen beantragen oder Makler beauftragen**

Das LSG Bayern (Beschluss vom 27.04.2018, L 11 AS 242/18 B ER) bestätigt „keine Übernahme von Mietschulden, wenn die Wohnung unangemessen ist“ und führt dabei zu den Aufgaben des Betreuers u.a. aus:

„Sofern sie nicht selbst zur Wohnungssuche in der Lage ist, wäre es Aufgabe des Betreuers sich darum zu kümmern, da die Betreuung u.a. auch Wohnungsangelegenheiten umfasst. Wollte man den Aufgabenkreis der Betreuung nicht auf die tatsächliche Wohnungssuche erstrecken, so wäre es aber jedenfalls Aufgabe des Betreuers, notwendige Schritte für Hilfen einzuleiten, die es der ASt ermöglichen eine andere Wohnung zu finden. Hierzu wäre erforderlichenfalls ein Makler zu beauftragen oder anderweitige Hilfeleistungen, wie ggf. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, zu denen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch die Beschaffung einer Wohnung gehören kann, oder aber auch die Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen und Hilfestellen zu beantragen.“

Die Wohnungssuche bzw. Wohnungshilfe kann ggf. auch Aufgabe der Eingliederungshilfe sein und mit einer Einstweiligen Anordnung durchgesetzt werden (siehe unsere Meldung SG Aurich - Urteil vom 21.03.2017, Az. S 13 SO 9/17 ER: <https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=59823762> )

**Mehr dazu hier:** (Informationsblatt „**Wohnungshilfen und Wohnungssuche**“, die Urteile der SG Aurich und LSG Bayern, Weiterbildungsangebote):

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/?M=72008426>

## 26. Zahnersatz: Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Betreuung.

Frau Claudia Mehlhorn (Dipl. Verwaltungswirtin (FH) und Dozentin für den Bereich "Krankenversicherung für Bearbeiter/innen SGB II, VII, XII“) hat dieses Thema in einem Fachaufsatz für die Tacheleswebseite aufgearbeitet. Vielen Dank dafür!

**„Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Sozialberatung: Zahnersatz“:**

<https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2359/>

## **25. SG Heilbronn: Auslandsaufenthalt - Grundsicherung gestrichen!**

**Dies wurde durch eine Eilentscheidung des Sozialgerichts Heilbronn vom 15.01.2018 (S 3 SO 4120/17 ER) bestätigt.**

Dagegen wurde beim Landessozialgericht Baden-Württemberg Beschwerde (L 2 SO 648/18 ER-B) eingelegt, über welche noch nicht entschieden ist.

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=68539764>

## **26. Neuer Rentnerausweis.**

**Seit Juli: Neuer Ausweis für Rentner!**

Öffentlicher Nahverkehr, Museum, Ausstellung oder Schwimmbad: Oft gibt es für Rentnerinnen und Rentner Ermäßigungen. Der bisherige „Rentenausweis“ zum Nachweis musste umständlich ausgeschnitten werden. Ab Juli 2018 stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund für die 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner einen neuen, laminierten Ausweis im Scheckkartenformat zur Verfügung.

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=71401214>

## **27. LG Hamburg: Bank erkennt Vollmacht nicht an und muss Kosten des Betreuungsverfahrens übernehmen!**

Das Landgericht Hamburg (LG) hat bestätigt:

Einer Sparkasse können die Verfahrenskosten einer rechtlichen Betreuung auferlegt werden, wenn diese eine privatschriftliche (nicht notarielle) Vorsorgevollmacht nicht akzeptieren will und daher der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer) vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt werden muss.

LG Hamburg, Beschluss vom 30.08.2017, 301 T 280/17:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psml?showdoccase=1&doc.id=JURE180001924&st=ent>

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Entscheidung des LG Detmold (Az.: 10 S 110/14) vom 14. Januar 2015 hin:

„Vorsorgevollmacht gilt auch ohne Nutzung des bankeigenen Vordrucks – Bank muss Schadensersatz leisten (Gebühren des durch den Vollmachtnehmer beauftragten Rechtsanwalts)“

**Hier das Urteil:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGDVollmacht.pdf>

## **28. FG Münster: Bürodienstleistungen einer Betreuungsbüro GbR an die Betreuer umsatzsteuerpflichtig!**

Berufsbetreuer schließen sich gerne zu Bürogemeinschaften zusammen. Dies macht auch Sinn, da insbesondere die Anmietung von Büroräumen, Telefonanlage, Hard- und Software, Büroausstattung usw. sowie die Beschäftigung von Arbeitnehmern und die gegenseitige Vertretung in Betreuungsangelegenheiten kostengünstiger sind und die

Ressourcen effektiver und effizienter genutzt werden können. Auch aufgrund vermeintlicher steuerlicher Vorteile schließen sich manche Bürogemeinschaften als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zusammen. Wenn allerdings die Gesellschaft (das Betreuungsbüro GbR) den Gesellschaftern (Berufsbetreuern) z.B. Dienstleistungen (hier die Tätigkeit einer Bürokraft) zur Verfügung stellt, sind diese umsatzsteuerpflichtig. Da die Tätigkeit als Berufsbetreuer umsatzsteuerbefreit ist, also keine Verrechnung zu zahlender Umsatzsteuer mit Umsatzsteuereinnahmen erfolgen kann, ist diese Vorgehensweise eher nachteilig.

**FG Münster, 5 K 23/15 U, vom 12.01.2017:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/GbRUst.pdf>

## **29. Vorgestellt: neue Dozentin aus Recklinghausen - Carina Bielstein.**

Wir freuen uns für unsere Seminare und Lehrgänge in Münster und ab 2019 auch in Stuttgart Frau Carina Bielstein als Dozentin dazu gewonnen zu haben. Sie ist von Ihren Ausbildungen und Praxiserfahrungen her sehr versiert für die von ihr bei uns angebotenen Weiterbildungen:

- Umgang mit depressiven Menschen
- "Die jungen Wilden" - Betreuung von jungen Menschen
- Betreuung junger Frauen

**Hier mehr über Frau Bielstein und ihre Weiterbildungsangebote bei uns:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=73362737>

## **30. Beitragsschulden im Krankenkassenrecht...**

**sind sehr oft ein Problem bei „neuen“ Betreuungen für Betreuer\*innen.**

Frau Claudia Mehlhorn (Dipl. Verwaltungswirtin (FH) und Dozentin für den Bereich "Krankenversicherung für Bearbeiter/innen SGB II, VII, XII") hat dankenswerterweise auch dieses Thema in einem Fachaufsatz für die Tacheleswebseite aufgearbeitet.

**„Beitragsschulden im Krankenkassenrecht“:**

<https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2358/>

## **31. LG Hamburg: Tötung auf Verlangen - freiverantwortlicher Suizid!**

**Tötung auf Verlangen durch Unterlassen und unterlassene Hilfeleistung des Arztes bei freiverantwortlichem Suizid.**

LG Hamburg: Ein Arzt, der - vereinbarungsgemäß - in der Wohnung zweier Frauen (85 Jahre alt und 81 Jahre alt) anwesend ist, als diese sich mittels von ihm empfohlener Medikamente freiverantwortlich das Leben nehmen, wobei er die Einnahme der Medikamente - Metoclopramid, Chloroquin und Diazepam - beobachtet und den gesamten Sterbevorgang protokolliert und nach Eintritt der Bewusstlosigkeit - dem Wunsch beider Frauen entsprechend - keine Rettungsbemühungen einleitet, dann den Tod feststellt und nach einer weiteren Wartezeit die Feuerwehr ruft, macht sich unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt strafbar.

**LG Hamburg 19. Große Strafkammer, Urteil vom 08.11.2017 - 619 KLS 7/16:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGHHSuizid.pdf>

### **32. SG Mainz: Sozialamt muss auch Kosten für Grabstein übernehmen.**

**Sozialgericht Mainz, Urteil vom 19.06.2018 - S 11 SO 33/15 zur Bestattungskostenbeihilfe:**

Maßstab für erforderliche Beerdigungskosten ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache, aber würdige Art der Bestattung.

Das Sozialgericht Mainz hat entschieden, dass der Maßstab für die Festsetzung erforderlicher Beerdigungskosten durch die Stadt eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache, aber würdige Art der Bestattung ist. Hierzu zählt gegebenenfalls auch die Übernahme der Kosten für einen Grabstein.

Die Klägerin des zugrunde liegenden Streitfalls beantragte im Jahr 2010 eine Bestattungskostenbeihilfe für ihre verstorbene Tochter bei dem Sozialamt der beklagten Stadt. Diese bewilligte ihr daraufhin einen Betrag in Höhe von 2.487,92 Euro für die Bestattungs- und Friedhofskosten. Im Januar 2014 beantragte die Klägerin nun die Übernahme von Grabsteinkosten in Höhe von 3.100 Euro und fügte ihrem Antrag eine Rechnung in eben jener Höhe bei.

Stadt verneint Anspruch auf Bewilligung der Kosten:

Diesen Antrag lehnte die Stadt ab und führte zur Begründung aus, dass kein Anspruch auf Bewilligung der Kosten eines Grabsteins bestehe. Ein Holzkreuz sei ausreichend. Der beschaffte Grabstein zum Preis von 3.100 Euro sei darüber hinaus unverhältnismäßig. Grabsteine könnten bereits zu einem Preis von 300 Euro erworben werden.

Hiergegen wandte sich die Klägerin. Sie vertrat die Auffassung, dass die Aufstellung eines Grabsteins auf dem örtlichen Friedhof üblich sei. Dies ergebe sich auch aus der Friedhofssatzung.

Religiöse Vorschriften und örtliche Gepflogenheiten können bei Bestattungskosten berücksichtigt werden: Das Sozialgericht Mainz gab der Klage teilweise statt und sprach der Klägerin einen Betrag von 1.856,40 Euro zu. Zur Begründung führte das Gericht unter anderem aus, dass zu den Bestattungskosten im Falle der Klägerin auch die Kosten eines einfachen Grabsteins gehörten. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass religiöse Vorschriften und örtliche Gepflogenheiten berücksichtigt werden könnten. Maßstab für die erforderlichen Beerdigungskosten sei eine einfache, aber würdige Art der Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen entspreche. Zur Überzeugung des Gerichts genüge hierfür ein Betrag in Höhe von 1.856,40 Euro. Dies entspreche der Höhe des günstigsten mehrerer Angebote, die seitens des Gerichts angefordert wurden.

**Sozialgericht Mainz, Urteil vom 19.06.2018 - S 11 SO 33/15:**

<https://www.rechtsindex.de/sozialrecht/6139-muss-sozialamt-kosten-fuer-einen-grabstein-uebernehmen?tmpl=component>

### **33. VGH Mannheim: Betreuer muss Beerdigungskosten für Betreuten übernehmen.**

**Ein Betreuer, der für den verstorbenen Betreuten einen Bestattungsauftrag samt Kostenübernahmeerklärung unterschreibt, muss die Bestattungskosten tragen.**

Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 17. April 2018 (1 S 419/18) entschieden.

**Mehr dazu hier:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell?M=78148370>

## 36. BGH: Kein Zwangsgeld gegen Erben des Betreuers.

**Erben des Betreuers können nicht mit Zwangsgeldandrohung zur Schlussrechnungslegung verpflichtet werden!**

Endet das Betreueramt durch den Tod des Betreuers, kann gegen dessen Erben wegen Nichterfüllung der betreuungsgerichtlichen Anordnung, eine Schlussrechnung einzureichen, kein Zwangsgeld festgesetzt werden.

**Hier mehr dazu und der Beschluss des BGH:**

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/?M=66470519>

## 37. „Zweites Standbein“ für Betreuer:

**Soziotherapeut, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Verfahrenspfleger – zusätzliche Alternativen zur Berufsbetreuung.**

Viele Berufsbetreuer/innen, welche sich als selbstständige Unternehmer/innen verstehen, handeln danach: Betriebswirtschaftlich gedacht ist es vorteilhaft, das eigene Angebot ständig auf die Rentabilität zu überprüfen und eventuell auch in anderen Angebotssektoren tätig zu werden. Wobei hier Rentabilität nicht nur die finanzielle Seite sondern auch den persönlichen Nutzen an der Arbeit meint. Persönlichen Nutzen kann man auch aus einer neuen oder interessanten oder befriedigenden Tätigkeit ziehen, aus Freude und Spaß an der Arbeit.

Die finanzielle Situation in der Berufsbetreuung wird sich in der nächsten Zeit (vor 2019) wohl kaum verbessern. Daher und vielleicht auch aus persönlichen Gründen ist es eventuell sinnvoll, sich auch für andere und ähnliche Arbeitsfelder zu qualifizieren.

Betreuer/innen-Weiterbildung bietet Ihnen, neben den Zertifikatslehrgängen Berufsbetreuer/in und Betreuungsassistent, dazu Weiterbildungen zum Soziotherapeut, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker und Verfahrenspfleger in Stuttgart, Münster und Recklinghausen an:

### **Münster:**

Zertifikatslehrgang „Testamentsvollstrecker/in“ 01/18

1 Modul (3,5 Tage – 28 Stunden)

20.11. – 23.11.2018

999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1310](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1310)

### **2019**

### **Münster:**

Zertifikatslehrgang „Nachlasspfleger/in“ 01/19

2 Module (8 Tage – 64 Stunden)

08.04. – 11.04.2019, 20.05. – 23.05.2019

ab 799,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1539](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1539)

### **Münster:**

Zertifikatslehrgang „Testamentsvollstrecker/in“ 01/18

1 Modul (3,5 Tage – 28 Stunden)

25.11. – 28.11.2019



999,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1530](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1530)

### **IN VORBEREITUNG**

#### **Stuttgart und Münster:**

Zertifikatslehrgang „Verfahrenspfleger/in“ 01/19 und 02/19

1 Modul (5 Tage – 40 Stunden)

2019

ab 559,90 €

Anmeldung und Information:

Auf die Ankündigungen hier achten

#### **Recklinghausen:**

**Zertifikatslehrgang** „Systemische/r Sozialtherapeut/in DFS“

2019

Information:

Bildungsinstitut für Soziales und Gesundheit Recklinghausen

[https://bildung-sg.de/content\\_service\\_group/seminare/](https://bildung-sg.de/content_service_group/seminare/)

### **38. Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung jetzt online möglich.**

**Endlich können Berufsbetreuer/innen die unabdingbare Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (inklusive der Berufshaftpflichtversicherung) ohne Umstände auch online abschließen. Für Berufsanfänger/innen ergibt sich somit die Möglichkeit, sich sofort nach Erhalt des ersten Beschlusses zu versichern. Bereits tätige Berufsbetreuer/innen können ihren alten Vertrag dort einfach online überprüfen und ggf. wechseln.**

Mit dem online-Rechner bietet „Froschkönig - Der neue Info-Kanal für Berufsbetreuer/innen“ die Möglichkeit an, einfach in wenigen Schritten den individuellen Versicherungsschutz zu ermitteln und falls gewünscht direkt abzusichern.

**Hier der Online-Rechner:**

<https://app.froschkönig.net/>

Darüber hinaus bietet „Froschkönig“ einen Berufsbetreuer-Blog: Alle Infos für angehende und aktive Berufsbetreuer/innen über Versicherungsthemen, aber auch über Chancen, Risiken und aktuelle Gesetze. Regelmäßig liefert „Froschkönig“ Tipps für den Arbeitsalltag und Erfahrungsberichte von Kolleginnen und Kollegen.

**Hier der Blog:**

[www.froschkönig.net](http://www.froschkönig.net)

Die Haftung der Betreuer/innen und somit auch der Versicherungsschutz sind Themen, die in fast allen unseren Weiterbildungen und in allen Lehrgängen behandelt werden.

Also auch Thema unserer **Existenzgründer/innen-Seminare:**

#### **Münster:**

Wie wird man Berufsbetreuer? Der Betreuer als Existenz- und Unternehmensgründer 03/18

17.09.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1502](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1502)

## Stuttgart:

Wie wird man Berufsbetreuer? Der Betreuer als Existenz- und Unternehmensgründer 04/18

24.09.2018

Ab 119,90 EUR

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1505](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1505)

## 39. BetreuungApp – immer aktuell informiert sein.

**Betreuer/innen-Weiterbildung hat das Ziel, die Qualität der beruflichen Betreuung zu steigern.**

Daher bieten wir Ihnen neben unseren Weiterbildungen auch kostenlos und frei zugänglich in verschiedenen Medien (z.B. Facebook, Google+, XING etc.) immer aktuelle fachliche Informationen an. Dazu gehört auch dieser Newsletter. Besonders beliebt ist mittlerweile bei weit über 2.000 SmartPhone-Nutzer/innen die BetreuungApp. Bisher gab es diese nur für Android und iOS in den App Stores (Google Play bzw. App Store). Nunmehr können Sie, egal welches Betriebssystem und welches Gerät Sie nutzen (SmartPhone/Tablet oder PC/Laptop), die BetreuungApp ohne den Umweg über einen der App Stores nutzen.

Sie können wählen:

**Für Android bei Google Play:**

<https://play.google.com/store/apps/details?id=com.Tobit.android.Slitte6622515692&hl=de>

**Für iOS im App Store:**

<https://itunes.apple.com/de/app/betreuer-innen-weiterbildung/id895748115?mt=8>

**Oder einfach direkt ohne Store für alle Betriebssysteme:**

<https://www.betreuerinnen-weiterbildung.app>

Diese Adresse unter Beachtung der genauen Schreibweise (!) im Browserfenster Ihres SmartPhones, Tablets (iPad, Surface etc.), Laptops oder PC eingeben, Lesezeichen auf den Homebildschirm Ihres SmartPhones/Tablets bzw. Ihres Laptops/PC setzen und schon können Sie die Site wie eine App nutzen.

Neben der BetreuungApp und dem Newsletter bieten wir Ihnen kostenlos fachliche Informationen über Google+, XING, Facebook, Twitter, auf der Webseite als Newsticker und für (ehemalige Seminar- und Lehrgangsteilnehmer/innen) in unserem geschlossenen Betreuer/innen-Forum an.

**Hier können Sie wählen:**

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Info.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Info.pdf)

## 40. Literaturtipp: Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen (60 Seiten - kostenlos hier)

Der „Klassiker“ in der Berufsbetreuung – „Pflichtlektüre“ für alle Berufsbetreuer/innen und Beteiligten:

**„Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“**

Empfehlungen und Stellungnahmen (E 6)

Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen

zur Kooperation der Beteiligten  
Eigenverlag des Deutschen Vereins  
für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin  
Unveränderter Nachdruck 2012  
60 Seiten  
ISBN 978-3-7841-1779-9  
Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

**Hier kostenlos herunterladen:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/AbgrenzungDV.pdf>

## **41. Termine:**

### **16. Bundesweiter Betreuungsgerichtstag**

vom 13. – 15. September 2018 in Erkner (bei Berlin)

#### **Betreuung 4.0 – auf dem Weg zu neuer Qualität**

Programm:

[https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bundes-BGT/16\\_Programm-2.pdf](https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bundes-BGT/16_Programm-2.pdf)

Hier können Sie sich anmelden:

[https://www.bgt-ev.de/bundesbgt\\_16.html](https://www.bgt-ev.de/bundesbgt_16.html)

### **9. Tag des freien Berufsbetreuers**

am 16. und 17. November 2018 in Erkner (bei Berlin)

#### **Der Berufsbetreuer - ein (un)freier Beruf?**

Programm und Anmeldung:

<http://www.bvfbev.de/tag-des-freien-berufsbetreuers.html?file=files/bvfb/content/dokumente/pdf-Dateien/vorlaeufiges%20Programm%20TdfBB%202018.pdf>

### **1. Baden-Württembergischer BGT - Qualität in der Betreuung**

am 28. und 29. März 2019 in Herrenberg

#### **Unterwegs in neuen Galaxien**

Programm und Anmeldung erscheinen in Kürze hier:

<https://www.bgt-ev.de/baden-wuerttembergischer-bgt.html#c2328>

### **7. Bayerische Betreuungsgerichtstag**

September 2019 in München

Programm und Anmeldung erscheinen bald hier:

<https://www.bgt-ev.de/bayerischer-bgt.html>

(42. Impressum:)

Wir wünschen Ihnen einen schönen restlichen Sommer, viel Erfolg für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit und uns allen eine Betreuungsrechtsreform, welche eine Reform und kein Rückschritt wird.



Uwe Fillsack  
und das Team von  
Betreuer/innen-Weiterbildung und  
Betreuer/innen-Weiterbildung SÜD

Südstraße 7a  
48153 Münster  
Fon: 0251 526287  
Fax: 0251 526724  
E-Mail: [newsletter@betreuer-weiterbildung.de](mailto:newsletter@betreuer-weiterbildung.de)  
Internet: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>

Hier können Sie den Newsletter abonnieren:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/newsletter.php>

Sie erhalten dann max. 2-4 mal jährlich den aktuellen "Newsletter Betreuung"



Betreuer/innen-  
Weiterbildung **SÜD**



Betreuer/innen-  
Weiterbildung

